

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.06.2020

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.510-62/18

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.510-2513**

#### Geltungsdauer

vom: **16. Juni 2020**

bis: **16. Juni 2025**

#### Antragsteller:

**abs Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG**

Robert-Koch-Straße 19b

55129 Mainz

#### Zulassungsgegenstand:

Geräte (Energieversorgung) "abs-1810-S-EV2", "abs-1810-S-EV7", "abs-1810-W-EV2" und  
"abs-1810-W-EV7" für Feststellanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Geräte "abs-1810-S-EV2", "abs-1810-S-EV7", "abs-1810-W-EV2" und "abs-1810-W-EV7" (jeweils Energieversorgung), jeweils für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse (auch im Zuge bahngedundener Förderanlagen), Rauchschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzvorhänge, und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt ist.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften

Die Geräte, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale<sup>1</sup> beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Geräte müssen die Anforderungen der DIN EN 54-4<sup>2</sup> erfüllen. Die wieder aufladbare Batterie muss jeweils als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb betrieben werden. Es dürfen nur wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102<sup>3</sup> von einer im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden.

Die Software der Geräte (Software-Version "REV 20.X") muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2<sup>4</sup>, Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Geräte unterscheiden sich wie folgt:

(1) "abs-1810-S-EV2"

Das Gerät muss aus einem Netzteil (Ausgangsstrom 4,0 A / 24 V DC) sowie einer wieder aufladbaren Batterie mit einer Kapazität von 2 x 2,2 Ah einschließlich Ladegerät bestehen. Eine externe Bedieneinheit einschließlich Handauslösetaster (Folientaster) kann angeschlossen werden.

(2) "abs-1810-S-EV7"

Das Gerät muss aus einem Netzteil (Ausgangsstrom 4,0 A / 24 V DC) sowie einer wieder aufladbaren Batterie mit einer Kapazität von 2 x 7,2 Ah einschließlich Ladegerät bestehen. Eine externe Bedieneinheit einschließlich Handauslösetaster (Folientaster) kann angeschlossen werden.

(3) "abs-1810-W-EV2"

Das Gerät muss aus einem Netzteil (Ausgangsstrom 4,0 A / 24 V DC) sowie einer wieder aufladbaren Batterie mit einer Kapazität von 2 x 2,2 Ah einschließlich Ladegerät bestehen. Das Gerät kann mit einer Bedieneinheit einschließlich Handauslösetaster (Folien-

<sup>1</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> DIN EN 54-4:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

<sup>3</sup> VdS 2102:2001-07 Richtlinie für Gefahrenmeldeanlagen – Wartungsfreie Blei-Batterien - Anforderungen und Prüfmethoden

<sup>4</sup> DIN EN 54-2:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

taster) ausgestattet werden, die im Gehäuse des Gerätes integriert werden kann. Eine externe Bedieneinheit kann stattdessen und zusätzlich angeschlossen werden.

(4) "abs-1810-W-EV7"

Das Gerät muss aus einem Netzteil (Ausgangsstrom 4,0 A / 24 V DC) sowie einer wieder aufladbaren Batterie mit einer Kapazität von 2 x 7,2 Ah einschließlich Ladegerät bestehen. Das Gerät kann mit einer Bedieneinheit einschließlich Handauslösetaster (Folientaster) ausgestattet werden, die im Gehäuse des Gerätes integriert werden kann. Eine externe Bedieneinheit kann stattdessen und zusätzlich angeschlossen werden.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Tabelle 1: Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers

| Betriebsumgebungsbedingung | abs-1810-S-EV2                          | abs-1810-S-EV7 | abs-1810-W-EV2 | abs-1810-W-EV7 |
|----------------------------|---|----------------|----------------|----------------|
| Schutzart                  | IP20                                    |                | IP30           |                |
| Lufttemperatur             | -5 °C bis +40 °C                        |                |                |                |
| Luftfeuchte                | maximal 95 % r.F. (nicht kondensierend) |                |                |                |

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Gerät oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerät "abs-1810-S-EV2" bzw. Gerät "abs-1810-S-EV7" bzw. Gerät "abs-1810-W-EV2" bzw. Gerät "abs-1810-W-EV7"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.510-2513
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

### 2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

### 2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Gerät auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Geräte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
- der elektrischen Sicherheit,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
- ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder Handauslösung

unter Berücksichtigung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokumentation zur werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gerätes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Gerätes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Geräte sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt